Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

vom 05.06.2025

Hiermit erlasse ich aufgrund der §§ 6 Abs. 1, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bis 11, § 24 Abs. 4 und Abs. 9 in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I 2852); in Verbindung mit § 5b, §§ 10 bis § 12 der der Bienenseuchenverordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388; 391); in Verbindung mit §§ 1, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.07.2014 (GVOBl. M-V S. 306) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GVOBl. M-V S. 682); sowie der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 02.06.2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)

die folgende

Allgemeinverfügung:

I. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Ludwigslust Parchim und Festlegung eines Sperrbezirkes

In einem Tierbestand im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Gresse im Ortsteil Badekow wurde am 30.05.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt.

II. Sperrbezirk

Gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung wird in der Größe von mindestens 1 km um den Ausbruchsbestand das nachfolgend bezeichnete Gebiet als Sperrbezirk festgelegt:

die Gemeinde Gresse mit dem Ortsteil Badekow

Der Geltungsbereich des Sperrbezirkes ist in der beigefügten Karte (Anlage) farblich dargestellt und befindet sich innerhalb der roten Markierungslinie.

III. Maßnahmen

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Bienen hält, hat dies unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittel-überwachung, 19362 Parchim, PF 1263, E-Mail: veterinaeramt@kreis-lup.de,
   Tel.: 03871/ 722 3901, Fax: 03871/ 722 77 3999 anzuzeigen.
2. Alle Bienenstände und Bienenvölker im Sperrbezirk werden unverzüglich nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienen und Bienenvölker dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Nummer 2 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen und Gebietsfestsetzungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, was hiermit vorgenommen wird.

Begründung:
In einem Bienenstand in 19258 Badekow, einem Ortsteil der Gemeinde Gresse, wurden sowohl klinische Anzeichen als auch der Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut war somit amtlich festzustellen und ein entsprechender Sperrbezirk einzurichten.
Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist sehr widerstandsfähig und kann leicht durch lebende Bienen, Honig, Wachs und mit Gerätschaften weiterverbreitet werden.
Die Standorte von Bienenständen, insbesondere bei Wanderimkerei, sind der Behörde trotz bestehender gesetzlicher Meldepflicht nicht lückenlos bekannt. Solche nicht erfassten Bienenvölker können zur Weiterverbreitung der Seuche beitragen. Die Meldung der Standorte ist daher für eine effektive Bienenseuchenbekämpfung unerlässlich.
Die Durchführung der Schutzmaßregeln und die Untersuchung der Bienenvölker sind unerlässlich, um das Ausmaß der Verbreitung der Bienenseuche festzustellen und daraus die effektivste Seuchenbekämpfungsstrategie festzulegen.
Da der Erreger und insbesondere seine Dauerform, die Sporen, durch Fremdflug von Bienen auf fremde Bienenvölker sehr leicht übertragen werden kann, besteht die Gefahr, dass sich die Seuche leicht verbreitet.
Die Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut führt über die Zerstörung der Bienenbrut bis zum völligen Absterben der betroffenen Bienenvölker. Dadurch entstehen den Imkern beträchtliche wirtschaftliche Verluste durch den Ausfall der Völker an sich sowie durch Minderertrag in der Honiggewinnung. Darüber hinaus spielen die Bienen bei der Bestäubung von Obstgehölzen und landwirtschaftlichen Kulturen eine wichtige Rolle, so dass durch Reduzierung der Bienenbestände die Gefahr von Mindererträgen besteht.

Hinweise:
Die Erkrankung betrifft ausschließlich Bienen und deren Brut. Für die menschliche Gesundheit besteht keine Gefahr und gewonnener Honig ist für den menschlichen Genuss uneingeschränkt tauglich.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zu Ihrer Aufhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 05.06.2025

i. V.

Stefan Sternberg
Landrat

Anlage Karte
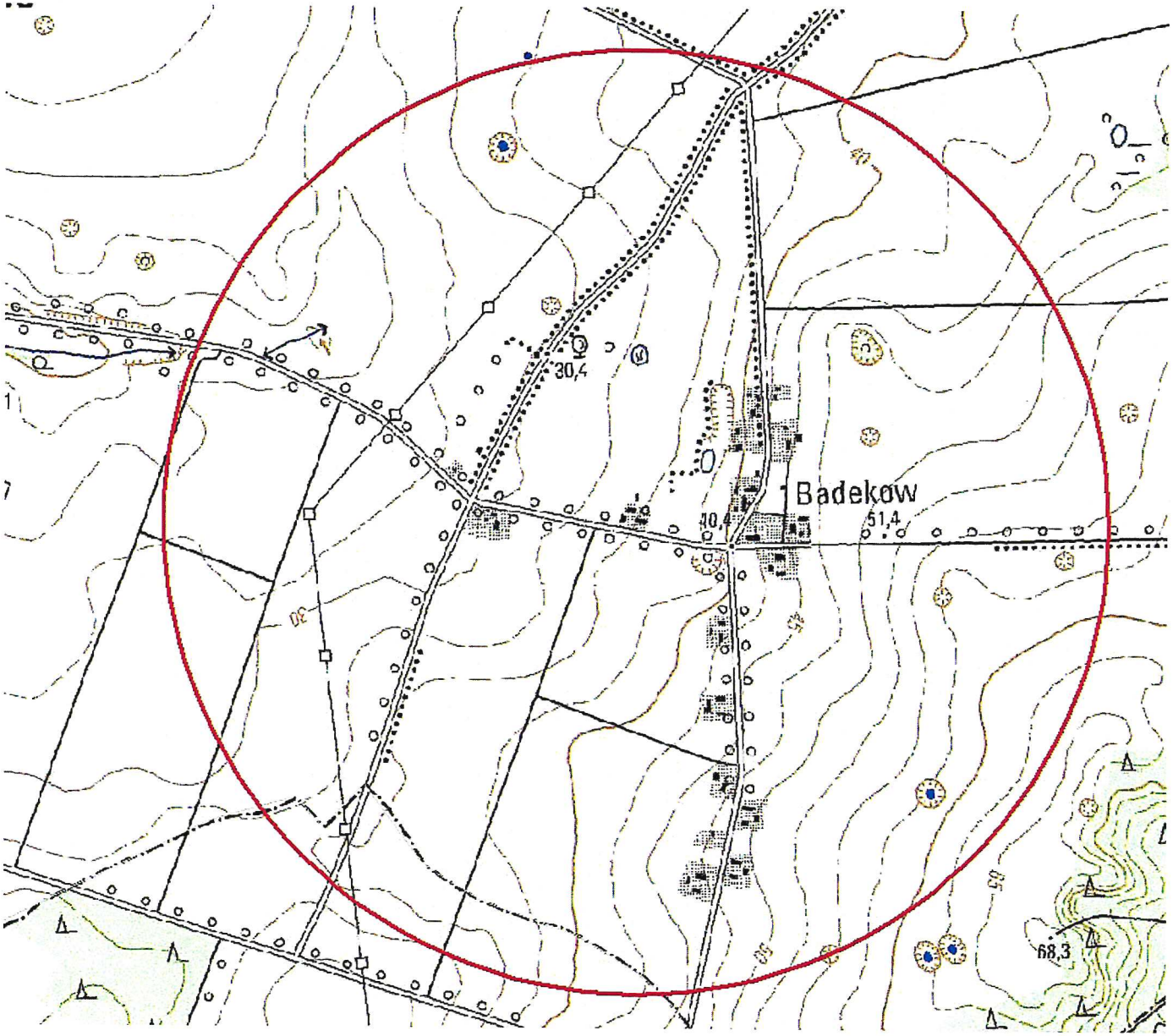
Anlage Karte Sperrbezirk 05.06.2025